



Aktenzeichen: 231.1-4908/5/18

## **Pa.lv. 17.523 Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat**

### **Erläuterungen zum überarbeiteten Gesetzesentwurf vom 16. April 2024**

#### **1 Ausgangslage**

Anlässlich der Sitzung des Nationalrats vom 14. März 2024 wurde der Rückweisungsantrag Nr. 03 von Nationalrat Thomas Aeschi mit 116 zu 70 Stimmen (keine Enthaltungen) angenommen. Gemäss dem Antrag ist der Entwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) vom 17. November 2023 (BBI 2024 260 ff.; nachfolgend: Entwurf RK-N) so zu überarbeiten, «dass *Doppelnamen nur für die Ehegatten und nicht für die Kinder eingeführt werden.*» Am 25. März 2024 erhielt die Verwaltung vom Sekretariat der RK-N den Auftrag, einen entsprechenden Vorschlag vorzubereiten.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2024 (BBI 2024 359 ff.) zum Entwurf RK-N festgehalten, dass er deren Inhalt grundsätzlich unterstützt; gleichzeitig hat er aber hinsichtlich der Ausgestaltung des Entwurfs RK-N noch ein erhebliches Verbesserungspotenzial erkannt und festgehalten, dass das heute geltende System mit der gestuften Wahlmöglichkeit der Verlobten bei Heirat (Name behalten oder Wahl eines Familiennamens) weggelassen und dadurch eine starke Vereinfachung der Vorlage erreicht werden könnte (dazu im Einzelnen Votum BR Beat Jans im Nationalrat, AB N 2024 535). Eine ähnliche Kritik wurde ebenfalls von verschiedenen Seiten aus der Praxis geäussert. Diese Vereinfachung kann nun anlässlich der Umsetzung des Auftrags des Nationalrates, die Möglichkeit eines Doppelnamens auf die Ehegatten zu beschränken, umgesetzt werden.

#### **2 Grundprinzipien**

##### **2.1 Wie im Entwurf RK-N**

Entsprechend dem Auftrag des Plenums des Nationalrats wird der materielle Inhalt des Entwurfs RK-N nicht angepasst, soweit nicht die Kinder betroffen sind. An folgenden Grundprinzipien des Entwurfs RK-N wird deshalb festgehalten

- Falls die Ehegatten keine Erklärung abgeben, behalten sie bei der Heirat ihre Namen. Wer den Namen der oder des anderen Verlobten annehmen oder einen Doppelnamen tragen möchte, muss dies ausdrücklich erklären. Jede Verlobte und jeder Verlobte muss die entsprechende Erklärung *individuell* abgeben.
- Der eheliche Doppelname besteht aus maximal zwei Namen. Eine Ausnahme besteht bei sog. echten (historisch gewachsenen) Doppelnamen.
- Das seit 2013 geltende Ledignamenprinzip wird aufgegeben.
- Hinsichtlich der Namensbestimmung der Kinder gilt was folgt:

Bundesamt für Justiz BJ  
Fabia Nyffeler  
Bundesrain 20  
3003 Bern  
Tel. +41 58 483 95 26  
fabia.nyffeler@bj.admin.ch  
www.bj.admin.ch



- Anlässlich der Heirat müssen die Ehegatten den Namen der gemeinsamen Kinder bestimmen, unabhängig davon, ob diese bereits auf der Welt sind oder nicht.
  - Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern (verheiratet oder unverheiratet) bestimmen zusammen, welchen ihrer Namen die Kinder tragen sollen. Ein Doppelname ist (im Unterschied zum Entwurf RK-N) nicht möglich.
  - Bei alleiniger elterlicher Sorge eines Elternteils erhält das Kind grundsätzlich dessen Namen. Der Sorgerechtsinhaber kann im Unterschied zum Entwurf RK-N aber eine Erklärung abgeben, wonach das Kind den Namen des anderen Elternteils tragen soll. Dieser hat ein Anhörungsrecht.
  - Hat niemand die elterliche Sorge inne, erhält das Kind den Namen seiner Mutter.
  - Alle Geschwister tragen denselben Namen. Das heisst: Die Namensbestimmung für das erste Kind gilt auch für alle weiteren (noch ungeborenen) Kinder.
- Das Übergangsrecht ermöglicht es den Ehegatten, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Revision geheiratet haben, nachträglich einen Doppelnamen zu erklären.
  - Es können keine neuen Allianznamen mehr gebildet werden, d.h. es werden ab dem Inkrafttreten der Revision keine neuen Ausweise mit Allianznamen mehr ausgestellt.
  - Für Paare, die ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umgewandelt haben, gelten dieselben Regeln wie für die Ehegatten. Für Paare in eingetragener Partnerschaft und ihre Kinder gelten entsprechende Regeln.

## 2.2 Neuerungen

Das bisherige System des Namensrechts bei Eheschliessung wird überarbeitet. Im Vergleich zum geltenden Recht und zum Entwurf werden folgende Neuerungen eingeführt:

- Die vorliegende Lösung basiert auf dem Konzept, dass jede und jeder Verlobte für sich *individuell* den eigenen Namen bestimmen kann, den sie oder er nach der Heirat tragen möchte. Diese Wahl trifft sie oder er unabhängig von der Wahl der oder des anderen Verlobten. Die Ehegatten können folglich unabhängig voneinander entscheiden, ob sie einen Doppelnamen tragen möchten und wenn ja, ob dieser mit einem Bindestrich geführt werden soll oder nicht (im Entwurf RK-N war dies bei der Wahl eines Familiennamens nicht unbedingt möglich). Neu im Vergleich zum Entwurf RK-N ist auch, dass bei der Heirat geführte Doppelnamen aufgetrennt werden können. Zudem bedarf es keiner gemeinsamen Erklärung mehr, wenn die Ehegatten denselben Namen tragen möchten. Auch bedarf die Annahme des Namens der oder des anderen Verlobten nicht deren oder dessen Zustimmung.
- Im Unterschied zum Entwurf der RK-N besteht hinsichtlich der Namensbestimmung *keine gestufte Wahlmöglichkeit* mehr. Es muss folglich nicht mehr in einem ersten Schritt entschieden werden, ob der Name behalten oder ein gemeinsamer Familienname gewählt wird, um in einem zweiten Schritt auf dieser Grundlage bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorgaben einen Doppelnamen bilden zu können. Dies betrifft indirekt auch die Namensbestimmung der Kinder verheirateter Eltern.
- Das Konzept des gemeinsamen Familiennamens, wie es im geltenden Recht vorgesehen ist, wird aufgegeben. Das heisst, es kann kein gemeinsamer Familienname mehr gewählt werden, der automatisch auch an die Kinder weitergegeben wird. Die Ehegatten können aber wie bisher denselben Namen tragen und diesen auch zum Namen der Kinder bestimmen. Im Ergebnis können die Ehegatten folglich unterschiedliche oder denselben Namen tragen.

- Verheirateten Eltern müssen den Namen ihrer Kinder in jedem Fall bestimmen. Dies gilt selbst dann, wenn sie sich beide für denselben Namen entscheiden. Die Kinder erhalten nicht automatisch denselben Namen wie die Eltern.
- Wer bei der Heirat seinen Ledignamen bzw. Geburtsnamen nicht mehr trägt, hat wie bisher die Möglichkeit, eine Erklärung nach Artikel 119 (nach einer Scheidung) bzw. 30a (nach dem Tod eines Ehegatten) ZGB abzugeben. Neu kann sich die oder der Erklärende für irgendeinen vor der Heirat getragenen Namen entscheiden. Es muss sich weder um den Ledignamen (Unterschied zum geltenden Recht), noch um den unmittelbar vor der Heirat getragenen Namen (Unterschied zum Entwurf RK-N) handeln. In der Folge kann der (neue) Ehegatte diesen Namen bei der Heirat ebenfalls annehmen und er kann auch zum Namen der Kinder erklärt werden.

*Beispiel: Wer bereits zweimal verheiratet war, hat mithin die Möglichkeit, vor der dritten Heirat zu erklären, den vor der ersten oder vor der zweiten Heirat geführten Namen wieder anzunehmen, um mit diesem einen Doppelnamen zu bilden oder um diesen an den Ehegatten oder an die Kinder weiterzugeben. Dabei ist zu beachten, dass nicht vorgesehen ist, dass nur der Ehegatte oder nur die Kinder den früheren Namen des Ehegatten/Elternteils annehmen kann, während der betroffene Ehegatte diesen nicht wieder annimmt.*

Die Erklärungen gemäss Artikel 119 bzw. 30a ZGB, einen früher getragenen Namen wieder anzunehmen, müssen (wie im geltenden Recht) vor einer erneuten Heirat abgegeben werden. Die Erklärung bedingt folglich, dass die betroffene Person nicht bzw. nicht wieder verheiratet ist.

- Übergangsrecht: Die nachträgliche Erklärung eines Doppelnamens ist möglich, unabhängig davon, ob die Ehegatten bei Heirat ihren Namen behalten oder einen gemeinsamen Familiennamen gewählt haben. Jeder Ehegatte muss individuell eine Erklärung abgeben, wenn sie oder er fortan einen Doppelnamen tragen möchte. Dabei muss sie oder er auch erklären, in welcher Reihenfolge die Namen stehen und ob diese mit einem Bindestrich verbunden werden sollen. Diese Erklärung der Eltern hat keine Auswirkung auf den Namen der Kinder, selbst wenn diese einen altrechtlichen Familiennamen tragen. Das heisst, es folgt keine automatische Änderung des Namens der Kinder, wenn die Eltern einen Familiennamen nach altem Recht tragen und beide oder auch nur ein Elternteil diesen nun zu einem Doppelnamen ändern. Das bedeutet: Ein Kind, das nach Inkrafttreten der Revision auf die Welt gekommen ist, erhält automatisch den Familiennamen, den seine Eltern nach altem Recht im Zeitpunkt der Eheschliessung gewählt haben. Es gelten hierbei die allgemeinen intertemporalen Grundsätze (Art. 1 SchIT ZGB). Gleiches gilt, wenn die Eltern ihren Namen bei einer Heirat vor der Revision behalten haben und einen ihrer Namen zum Namen der Kinder bestimmt haben. Nach der Revision geborene Kinder erhalten diesen Namen automatisch.
- Der Wortlaut von Artikel 8a SchIT ZGB wird in analoger Weise wie bei Artikel 119 und 30a ZGB angepasst (ein Ehegatte kann «erklären, dass sie oder er wieder einen vor der Heirat geführten Namen tragen will»). Die Beschränkung auf den Ledignamen (geltendes Recht) bzw. auf den vor der Heirat getragenen Namen (Entwurf RK-N) wird aufgehoben. Wer vor 2011 geheiratet und seinen früheren Namen aufgegeben hat, kann folglich mittels Erklärung *jeden vor der Heirat geführten Namen* wieder annehmen.

### **3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln**

#### **3.1 Zivilgesetzbuch**

##### **3.1.1 Art. 160 ZGB Name der Ehegatten**

*Absatz 1:* Geben die Ehegatten keine Erklärung ab, behält jeder seinen Namen.

*Absatz 2:* Beide Verlobten können einzeln und unabhängig voneinander erklären, ob sie den Namen des anderen Verlobten (es kann sich hierbei auch um einen Doppelnamen handeln), einen der zwei Namen seines eigenen Doppelnamens oder desjenigen des Verlobten oder aber einen aus den Namen beider Verlobten zusammengesetzten Doppelnamen tragen möchten. Falls der/die Verlobte bei Heirat einen Doppelnamen trägt, kann der andere auch nur einen der zwei Namen des Doppelnamens annehmen.

Die Namen des Doppelnamens können mit einem Bindestrich verbunden werden. Die Doppelnamen der Ehegatten können in der Folge gleich oder anders lauten. Es ist auch möglich, dass die Verlobten ihre Namen tauschen.

*Beispiel: Weber Blanc und Rossi heiraten. Die Ehegatten können nach der Heirat unabhängig voneinander wie folgt heissen: Weber Blanc, Rossi, Weber, Blanc, Weber Rossi, Blanc Rossi, Rossi Blanc (jeweils auch mit Bindestrich).*

Der Begriff «gemeinsamer Familienname» wird abgeschafft. Es besteht folglich keine Möglichkeit, einen «gemeinsamen Familiennamen» zu wählen. Die Verlobten können aber erklären, dass alle (Eltern und Kinder) denselben Namen tragen sollen. Im Ergebnis ändert sich folglich nichts im Vergleich zur bestehenden Möglichkeit, einen gemeinsamen Familiennamen wählen zu können.

Hinweis: Vor der Heirat kann eine Erklärung nach Art. 119 bzw. 30a ZGB abgegeben werden (s. dazu unten zu Art. 119 und 30a ZGB). Nach Abgabe dieser Erklärung steht den Verlobten der abgelegte Name für die Bildung eines ehelichen bzw. neuen Namens nicht mehr zur Verfügung.

*Beispiel: Weber (led. Rossi) und Meier heiraten. Weber gibt vor der Heirat eine Erklärung ab, wonach sie wieder den Namen Rossi tragen möchte. Für den Namen der Eheleute nach der Heirat stehen folgende Namen zur Verfügung: Rossi und Meier. Weber fällt weg.*

*Absatz 3:* Wer bereits einen Doppelnamen trägt, kann lediglich einen der beiden Namen für den neuen Doppelnamen verwenden. Tragen beide Verlobten bei Heirat einen Doppelnamen, so müssen sich beide Verlobten individuell für sich entscheiden, welchen bzw. welche zwei der vier Namen sie nach der Heirat tragen bzw. miteinander kombinieren möchten (s. bereits Absatz 1).

*Beispiel: Weber Rossi und Meier Blanc heiraten. Für die Bildung des neuen Doppelnamens nach der Heirat können die Verlobten zwei der folgenden Namen kombinieren: Weber, Rossi, Meier, Blanc. Die Ehegatten können die Namenswahl unabhängig voneinander treffen und nach der Heirat bspw. Weber Meier und Blanc Rossi heissen.*

Meier Blanc kann nach der Heirat selbst dann Meier Weber heissen, wenn Weber Rossi den Namen Weber ablegt und nach der Heirat den Namen Meier oder Blanc Rossi führt.

*Absatz 4:* Der Doppelname kann wahlweise mit oder ohne Bindestrich geführt werden (s. Absatz 2).

### 3.1.2 Art. 160a ZGB Name der gemeinsamen Kinder

**Absatz 1:** Die Verlobten bestimmen gemeinsam den Namen ihrer Kinder, unabhängig davon, wie sie ihren eigenen Namen wählen. Es muss sich hierbei nicht um den Ledignamen eines Verlobten bzw. Elternteils handeln. Da es keinen Familiennamen nach dem bisherigen Verständnis mehr geben wird, fällt auch der Automatismus weg, wonach die Kinder von Gesetzes wegen den «gemeinsamen Namen» der Eltern erhalten, wenn diese sich für denselben Namen entscheiden. Es gilt die bereits heute bestehende (und auch im Entwurf RK-N vorge-sehene) Regel, dass alle Kinder denselben Namen tragen.

**Absatz 2:** Für den Namen der Kinder stehen die unmittelbar vor der Ehe getragenen Namen der Eltern bzw. Ehegatten zur Verfügung. Vorbehalten bleibt die Erklärung nach Art. 119 bzw. 30a ZGB, die ein Elternteil vor der Heirat abgeben kann. Die Eltern und die Kinder können unterschiedliche Namen tragen.

**Absatz 3:** Trägt ein Verlobter bei Heirat einen Doppelnamen, so kann nur einer der Namen des Doppelnamens an die Kinder weitergegeben werden. Es muss sich hierbei nicht um den Ledignamen des betreffenden Elternteils handeln (s. auch oben zu Art 160 Abs. 3 ZGB).

*Beispiel: Weber Rossi und Blanc Meier haben ein Kind. Die Eltern können dem Kind folgende Namen geben: Weber, Rossi, Blanc, Meier.*

*Beispiel: Weber (led. Rossi) und Blanc Meier heiraten. Weber gibt vor der Heirat eine Erklärung nach Art. 119 ZGB ab, wonach sie wieder ihren Ledignamen Rossi tragen möchte. Die Kinder können dann wie folgt heissen: Rossi, Blanc oder Meier.*

**Absatz 4:** Die Befreiung der Verlobten von der Pflicht, den Namen der noch nicht geborenen Kinder im Zeitpunkt der Heirat zu bestimmen, besteht bereits heute (Art. 160 Abs. 3 Satz 2). Die Revision ändert daran nichts.

### 3.1.3 Art. 270 ZGB A. Name; I. Kind verheirateter Eltern

**Absatz 1:** Es handelt sich hierbei (wie im geltenden Recht) um eine namensrechtliche Bestimmung im Kindesrecht, die auf die Namensbestimmungen im Eherecht (Art. 160a revZGB) verweist.

**Absatz 2:** Die Neubestimmung des Namens des Kindes erfolgt nach den Regeln gemäss Artikel 160a ZGB. Zur Auswahl steht der Name des anderen Elternteils oder, falls dieser einen Doppelnamen trägt, einen der zwei Namen von dessen Doppelnamen. Diese Erklärung ersetzt die Erklärung der Verlobten, die anlässlich der Heirat getroffen wurde. Mithin gilt sie für alle Kinder, auch für jene, die noch nicht geboren sind. Es stehen die Namen zur Verfügung, die bereits *im Zeitpunkt der Heirat der Eltern* zur Verfügung standen (also nicht der ehelich erworbene (Doppel-)Name oder ein durch nach der Geburt erfolgte Namensänderung erworbener Name). Freilich können die Ehegatten zu diesem Zeitpunkt keine Erklärung nach Art. 119 bzw. 30a ZGB mehr abgeben.

*Beispiel: Weber (led. Rossi) und Blanc Meier heiraten. Sie behalten bei Heirat ihre Namen. Für das noch nicht geborene Kind wählen sie den Namen Weber. Kurz nach der Geburt des ersten Kindes entscheiden sie sich, dem Kind den Namen Blanc zu geben. Denkbar wäre es auch, dem Kind den Namen Meier zu geben. Nicht möglich sind jedoch die Namen Rossi oder Blanc Meier.*

*Variante. Weber (led. Rossi) und Blanc Meier heiraten. Vor der Heirat gibt Weber eine Erklärung ab, wonach sie wieder den Namen Rossi tragen möchte. Blanc Meier entscheidet sich für den Namen Blanc. Für die noch nicht geborenen Kinder wählen die Verlobten den Namen Blanc. Innert eines Jahres seit der Geburt haben die Eltern die Möglichkeit, dem Kind den Namen Rossi oder Blanc zu geben.*

### **3.1.4 Art. 270a ZGB II. Kind unverheirateter Eltern**

**Absatz 1:** Die Zuständigkeit für die Namensbestimmung hängt wie im geltenden Recht und im Entwurf RK-N von der elterlichen Sorge ab. Der Name der Kinder unverheirateter Eltern wird im Zeitpunkt der Geburt des ersten Kindes bestimmt. Zur Auswahl stehen folglich auch die Namen, die die Eltern *im Zeitpunkt der Geburt des Kindes* tragen.

Bei alleiniger elterlicher Sorge eines Elternteils erhält das Kind dessen Namen. Der sorgeberechtigte Elternteil kann aber eine Erklärung abgeben, wonach das Kind den Namen des anderen Elternteils tragen soll. Der andere Elternteil hat dann ein Anhörungs-, dagegen kein Vetorecht.

Können sich die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nach der Geburt nicht einigen, welchen ihrer Namen das Kind tragen soll, so erhält das Kind den Namen der Mutter.

**Absatz 2:** Es besteht die Möglichkeit, den Namen des Kindes neu zu bestimmen, wenn die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten Kindes begründet wird. Es stehen dieselben Namen zur Verfügung, die bereits im Zeitpunkt der Geburt des Kindes zur Auswahl standen. Insbesondere ist es nicht möglich, dem Kind den aktuellen Namen des anderen Elternteils zu geben, wenn dieser zwischenzeitlich seinen Namen geändert, namentlich einen Doppelnamen nach dem vorliegenden Übergangsrecht angenommen hat.

**Absatz 3:** Inhaltlich wie bisher und wie im Entwurf RK-N: Das Kind erhält von Gesetzes wegen den Namen der Mutter, wenn die elterliche Sorge keinem Elternteil zusteht.

**Absatz 4:** Auch ein Elternteil mit Doppelnamen kann Namensgeber sein. Weil dem Kind jedoch kein Doppelname gegeben werden kann, muss der Name aufgegliedert werden. Siehe bereits die Ausführungen zu Art. 160a ZGB oben.

*Beispiel: Weber Rossi und Blanc Meier üben die elterliche Sorge gemeinsam aus. Die Eltern können dem Kind folgende Namen geben: Weber, Rossi, Blanc, Meier. Nicht möglich ist es, dem Kind den Namen Weber Rossi oder Blanc Meier zu geben.*

**Absatz 5:** Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge sollen wie bisher und wie im Entwurf RK-N ohne Auswirkungen auf den Namen bleiben.

Variante zu Absatz 5 gemäss Einzelantrag Nr. 05 (Aeschi Thomas): Erhält ein Elternteil nachträglich die alleinige elterliche Sorge, so soll das Kind auch dessen Namen tragen können. Hierbei ist allerdings das Zustimmungserfordernis von Kindern, die das 12. Altersjahr vollendet haben, zu beachten.

### **3.1.5 Art. 30a ZGB [2. Namensänderung] b. bei Tod eines Ehegatten**

Das bei Art. 119 ZGB Ausgeführte gilt nach dem Tod eines Ehegatten analog. Wie Artikel 119 ZGB bedingt auch Artikel 30a ZGB, dass die erklärende Person nicht mehr verheiratet ist.

### **3.1.6 Art. 119 ZGB [Die Scheidungsfolgen] A. Name**

Wer geschieden ist, kann eine Erklärung abgeben, wonach er bzw. sie wieder den vor der Scheidung geführten Namen tragen möchte. Im Unterschied zur heutigen Regelung muss dies nicht zwangsläufig der Ledigname der geschiedenen Person sein. Wer bereits mehrfach geschieden ist, kann mithin und im Unterschied zur geltenden Regelung auch einen früheren Namen wieder annehmen (insbesondere der Name, der durch eine frühere Ehe erworben wurde). Diese Erklärung kann während einer bestehenden Ehe nicht abgegeben werden. Eine Ausnahme besteht im Anwendungsbereich von Art. 8a SchIT ZGB (s. dazu unten). Wer

nach einer Scheidung wieder heiratet, kann die Erklärung erst nach einer erneuten Scheidung wieder abgegeben (s. dazu auch die Ausführungen oben zu Art. 160 ZGB).

*Beispiel: Weber (led. Blanc) und Rossi heiraten. Sie tragen nach der Heirat beide den Namen Rossi. Zwei Jahre später lassen sie sich scheiden. Gestützt auf Art. 119 ZGB kann Weber entweder den Namen Blanc oder den Namen Weber wieder annehmen.*

### **3.1.7 Art. 8a SchIT ZGB 2. Name; a. Rückkehr zu früherem Namen**

Art. 8a SchIT ZGB bezieht sich primär auf Personen, die noch verheiratet sind und anlässlich ihrer Heirat vor dem Inkrafttreten der letzten Namensrechtsrevision im Jahr 2013 nicht die Möglichkeit hatten, ihren Namen bei der Heirat zu behalten. Diese Personen erhalten neu die Möglichkeit, irgendeinen vor dieser Ehe getragenen amtlichen Namen wieder anzunehmen. Falls sie vor der aktuellen Ehe bereits einmal verheiratet waren, können sie insbesondere neben dem Ledignamen auch den durch frühere Heirat erworbenen Namen wieder annehmen.

Hinweis: Die Erklärung nach Artikel 8a SchIT ZGB ist von jener gemäss Artikel 119 ZGB abzugrenzen: Artikel 8a SchIT ZGB bezieht sich nur auf Personen, die vor 2013 geheiratet haben und keine Möglichkeit hatten, ihren Namen anlässlich der Heirat zu behalten. Diese Erklärung kann praxisgemäss jederzeit und somit auch nach einer neuerlichen Eheschliessung erfolgen. Ist eine Ehe aufgelöst, dann ist die Wiederannahme des Ledignamens bzw. eines früher getragenen Namens gemäss Artikel 30a oder 119 ZGB möglich (dies gilt auch für Ehen, die nach dem 1.1.2013 geschlossen wurden). Die Erklärungen nach Artikel 119 und 30a ZGB müssen vor einer erneuten Heirat abgegeben werden.

*Beispiel: Weber (led. Rossi) und Blanc haben im Jahr 2010 geheiratet. Sie tragen den Familiennamen Blanc. Blanc (ehem. Weber, led. Rossi) hat die Möglichkeit, einen ihrer früher getragenen Namen (Weber oder Rossi) wieder anzunehmen. Nach dem geltenden Recht hätte sie bloss die Möglichkeit, wieder den Ledignamen Rossi anzunehmen, nicht jedoch den Namen Weber.*

*Variante: Gleiches gilt, wenn sich die Ehegatten scheiden lassen. Frau Blanc (ehem. Weber, led. Rossi) kann sowohl gestützt auf Art. 8a SchIT ZGB als auch gestützt auf Art. 119 ZGB einen früher getragenen Namen wieder annehmen. Sobald sie eine neue Ehe eingeht, kann sie die Erklärung jedoch nur noch gestützt auf Art. 8a SchIT ZGB abgeben, da die Erklärung gemäss Art. 119 ZGB während laufender Ehe nicht abgegeben werden kann. Hätten die Ehegatten erst im Jahr 2014 geheiratet, so bliebe Frau Blanc die Erklärung nach Art. 8a SchIT ZGB verwehrt (zumal sie bereits anlässlich ihrer Eheschliessung die Möglichkeit hatte, ihren Namen zu behalten, was vor 2013 nicht möglich war). Sie könnte aber nach der Scheidung und vor Eingehung einer neuen Ehe jederzeit eine Erklärung nach Art. 119 ZGB abgeben.*

Siehe nachfolgend auch die übergangsrechtliche Möglichkeit, die Reihenfolge der Namen des altrechtlichen Doppelnamens zu ändern.

### **3.1.8 Art. 8a<sup>bis</sup> SchIT ZGB; b. Annahme eines Doppelnamens**

**Absatz 1:** Es handelt sich um eine Übergangsbestimmung für die Ehegatten, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Revision geheiratet haben und keine Möglichkeit hatten, einen Doppelnamen zu wählen. Die Betroffenen können nachträglich und unabhängig voneinander einen Doppelnamen erklären, indem ihre unmittelbar vor der Heirat getragenen Namen miteinander verbunden werden. Für die Bildung des Doppelnamens gilt Artikel 160a Absatz 2, 3 und 4 analog. Zu beachten ist, dass das Übergangsrecht keine Möglichkeit vorsieht, vollständig auf die Namenswahl bei Heirat zurückzukommen, z.B. indem nachträglich der

Name des Ehegatten oder der eigene Ledigname wieder angenommen wird. Insbesondere kann keine Erklärung nach Artikel 119 oder 30a ZGB mehr abgegeben werden.

Die Änderung des Namens der Ehegatten bzw. Eltern hat keine Auswirkungen auf den Namen ihrer Kinder. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ehegatten einen Familiennamen nach altem Recht tragen. Die Kinder führen ihren bisherigen Namen unverändert weiter.

*Beispiel: Weber (led. Rossi) und Blanc haben im Jahr 2023 geheiratet. Sie tragen nach der Heirat den Familiennamen Blanc. Nach Inkrafttreten der Revision haben sie die Möglichkeit, einen Doppelnamen wie folgt zu bilden: Weber Blanc, Blanc Weber (mit oder ohne Bindestrich). Die Kinder heissen weiterhin Blanc.*

**Absatz 2:** Wer seit der Heirat vor der Namensrechtsrevision von 2011 einen Doppelnamen trägt, kann dessen Reihenfolge ändern. Sodann hat der Ehegatte die Möglichkeit, ebenfalls nachträglich nach Absatz 1 einen Doppelnamen zu erklären. Es ist folglich möglich, dass beide Ehegatten fortan denselben («neuen») Doppelnamen tragen.

**Absatz 3:** Für Paare, die ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umgewandelt haben und ihre Kinder gelten dieselben Regeln wie für Ehegatten und ihre Kinder.

## **3.2 Änderung weiterer Erlasse**

### **3.2.1 Partnerschaftsgesetz**

Artikel 30a PartG      Name

Diese Bestimmung zum Namen ist das Pendant zu Artikel 119 ZGB. Sie ermöglicht es Partnerinnen und Partner, nach der Auflösung der Partnerschaft einen früher einmal getragenen Namen wieder anzunehmen (s. auch die Ausführungen zu Art. 119 ZGB).

Artikel 37b PartG      Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

**Absatz 1:** Die vor der Eintragung der Partnerschaft geführten Namen der Partnerinnen bzw. Partner können nachträglich zu einem Doppelnamen verbunden werden. Dies gilt auch dann, wenn das Paar einen gemeinsamen Namen trägt. Die Reihenfolge der Doppelnamen können die Partnerinnen und Partner individuell bestimmen. Sie müssen folglich nicht denselben Doppelnamen führen und beide geben die nachträgliche Erklärung separat ab. Es kann folglich auch nur einer der beiden einen Doppelnamen erklären. Wie bei den Ehegatten hat die Änderung des Namens der Partnerinnen und Partner keine Auswirkungen auf den Namen der Kinder (s. die Ausführungen dort)

**Absatz 2:** Wer vor der Eintragung der Partnerschaft bereits einen Doppelnamen trug, kann wählen, welcher der beiden Namen des Doppelnamens für den neuen Doppelnamen (in Kombination mit dem Namen des anderen Partners) verwendet werden soll. Es besteht indes keine Möglichkeit, den vor der Partnerschaft getragenen Doppelnamen aufzugliedern, um fortan nur noch einen der beiden früheren Namen zu führen.

### **3.2.2 Ausweisgesetz**

Art. 2 AwG      Inhalt des Ausweises

**Absatz 4:** Da neu die Möglichkeit besteht, den Doppelnamen als amtlichen Namen zu führen, entfällt das Bedürfnis nach dem Allianz- und Partnerschaftsnamen. In den amtlichen Ausweisen wird neu ausschliesslich der amtliche Name geführt.